

# NJW-Echo

## Leserbriefe

Unangemessene Bezeichnung des Gesetzgebers als „geisteskrank“  
(zu *Tiedemann*, NJW 1998, 3475)

*Tiedemann* zitiert eine fachliche Äußerung des Bundesministeriums des Innern und führt nachfolgend dazu aus: „Diese Argumentation ist nur dann verständlich, wenn man sich den Bundesgesetzgeber gewissermaßen als eine gespaltene Persönlichkeit vorstellt (...). Man muß schon tief in die Gedankenwelt der Psychiatrie eingetaucht sein, um diese Argumentation für plausibel zu halten. Und selbst dann ist das nur unter der Voraussetzung möglich, daß man bereit ist, den Bundesgesetzgeber nach dem Modell der Schizophrenie als Geisteskranken zu betrachten. (...) Daß diese Modellvorstellung aber mit dem Attribut der Geisteskrankheit befrachtet wird, ist neu. (...) Wie im gewöhnlichen Leben sollte der Gesetzgeber sich nicht auf „Jagdschein“ berufen, sondern Fehler eingestehen ...“

Die fachlichen Ausführungen des Beitrags sind zwar auch auffällig falsch, bemerkenswert wird dieser aber durch seine für die NJW unübliche Form. Der Verfasser bekämpft eine andere Auffassung weniger mit Sachargumenten als mit dem Versuch der Psychiatisierung. Wie deplaziert die Ausführungen sind, wird besonders deutlich, wenn man sich vorstellt, daß so nicht ein schreibender Richter die Äußerung eines Bundesministeriums, sondern umgekehrt ein Beamter in einer Urteilsbesprechung mit gleichen Worten die Rechtsauffassung eines Gerichts bewertet hätte.

Für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Auffassung von *Tiedemann* ist hier nicht der richtige Ort. Wie wenig die Ausführungen zur Gesetzespraxis von fachlicher Kenntnis getrübt sind, sei deshalb nur an einigen Beispielen aufgezeigt. Den Bemerkungen *Tiedemanns* zur Aufnahme der durch § 97 VwVfG bewirkten VwGO-Änderung in das BGBI III fehlt die Grundlage: Bei Inkrafttreten des VwVfG war das BGBI III bereits abgeschlossen (vgl. § 2 des Gesetzes v. 28. 12. 1968, BGBI I, 451). Wenn der Gesetzgeber von den Empfehlungen des vom Bundesminister der Justiz herausgegebenen „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ abweicht, hat dies nicht stets eine fehlerhafte Gesetzgebung zur Folge. So finden sich in älteren wie in neueren Gesetzen Abweichungen von dem Prinzip, daß die Mischung von Änderungsvorschriften und stammgesetzlichen Vorschriften nur in Form eines Artikelgesetzes erfolgen soll (vgl. z. B. §§ 178, 179, 191, 192 VwGO). Lediglich der Überschrift des Beitrags von *Tiedemann* ist eine Folgerichtigkeit nicht abzuspüren: „Zur Streichung des § 44 a VwGO“ heißt es dort, näher erläutert in Fußnote 2 als „wichtigste Änderung“ der VwGO durch das 2. VwVfÄndG. Denn bereits diese Einschätzung ist falsch. Während § 44 a VwGO in den letzten Jahren in der Rechtspraxis der Zahl der Anwendungen nach kaum noch eine Rolle spielt (vgl. *Stelkens*, in: *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO, Stand: Februar 1998, § 44 a Rdnr. 5 Fußn. 16), wäre die Aufhebung von § 137 I VwGO, so sie denn tatsächlich stattgefunden hätte, viel gewichtiger. Denn diese Vorschrift (§ 137 I Nr. 2 VwGO) gewährleistet die für eine einheitliche Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts so bedeutsame Revisibilität des Landesverwaltungsrechts (vgl. *Schmitz*, NJW 1998, 2866 [2867]).

*Ministerialrat Dr. Heribert Schmitz,  
Bundesministerium des Innern, Bonn*